

Satzung des Heimatvereins e.V. Bielstein

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Heimatverein e.V. Bielstein“ mit dem Sitz in Bielstein, Post Wiehl. Er geht aus dem Heimat- und Verkehrsverein e.V. Bielstein hervor.

§2 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch entsprechende Einwirkung auf die Träger der Verkehrsbetriebe,
 - b) Unterhaltung von Anlagen, Wanderwegen und Ruhebänken in Gemeinschaft mit der Stadtgemeinde Wiehl,
 - c) Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - d) Förderung der Heimatpflege und kultureller Aufgaben,
 - e) Wahrnehmung sozialer Aufgaben, insbesondere Betreuung älterer Mitbürger.

§3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied des Vereins kann sein:

- (1) Jeder Bürger, der Interesse an der Zielsetzung des Vereins hat, sowie jeder Verein des Bereiches, welcher einen jährlichen Beitrag entrichtet.
- (2) Mitglieder von Vereinen sind durch die Mitgliedschaft eines im Heimatverein nicht gleichzeitig Mitglied des Heimatvereins.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ein- und Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten. Sämtliche Mitglieder kann der Vorstand ausschließen.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung

§5 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellv. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassierer

- (2) Dem Vorstand stehen bis zu 6 Beisitzern bei, deren Aufgaben jeweils festgelegt werden. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Schriftverkehr sind jeweils zwei Unterschriften notwendig. Der Schriftführer nimmt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Sitzungen der Organe ein Protokoll auf, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist

§6 Aufgaben und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Vertretern und je 1 Vertreter der Vereine, die Mitglied des Heimatvereines sind. Die Vertreter der Vereine müssen ihrem geschäftsführenden Vorstand angehören oder von diesem eine Vollmacht haben.
- (2) Der Beirat hat in allen bedeutsamen Fragen mitzuarbeiten und den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Angelegenheiten, die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen und von entscheidender Wirkung sind, ist der Beirat zu hören. Insbesondere hat er die Mitgliederversammlung mit vorzubereiten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern. Eine zweite Mitgliederversammlung, die innerhalb von 14 Tagen einberufen werden muss, ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn 5 Vereinsmitglieder darum einkommen und dem Vorstand den Gegenstand der Beratung genau bezeichnen.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Nur bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

- (3) Alle 2 Jahre hat sie die Organe neu zu wählen. Die Wahl wird durch Zuruf vorgenommen, wenn nicht mindestens 2 Mann auf geheime Wahl bestehen. Einzelwahl ist nicht vorgeschrieben. Anträge zur Mitgliederversammlung, die jedes Mitglied stellen kann, müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingehen.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bilden sich aus:

- a) Den jährlichen Beiträgen,

b) etwaigen freiwilligen Beiträgen, Spenden, Zuschüssen.

§10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden in den Aushängekästchen und in den Geschäften veröffentlicht.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beratung bezeichnet sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßnahme, dass die vom Verein hergestellten Anlagen usw. von der Stadt, soweit als möglich in einer dem Zwecke des Vereins entsprechenden Weise erhalten bleiben.
- (3) Verweigert die Stadt Wiehl die Übernahme des Vereinsvermögens, dürfen weitere Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung des Finanzamtes Gummersbach ausgeführt werden. Diese Regelung gilt entsprechend bei Zweckänderungen.

§12 Umbenennung des Vereins

Die Umbenennung des Vereins soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach beantragt werden.

§13 Ungültigkeit der alten Satzung

Hiermit verliert die Satzung des ehemaligen Heimat- und Verkehrsvereins e.V. Bielstein seine Gültigkeit.

Bielstein, den 15. April 1972/10. März 1979/8. Juni 1990